

Zusatzrentenleistung in Kapitalform

Arbeitnehmer/in des Privatsektors

Sobald Sie die Voraussetzungen für die öffentliche Rente erfüllen, können Sie um eine Zusatzrentenleistung in Kapitalform ansuchen - allerdings nur, wenn Ihr angespartes Kapital unter einem bestimmten Höchstbetrag liegt. Sollten 70% Ihrer angereiften persönlichen Rentenposition umgewandelt in Leibrente mehr als 50% des Sozialgeldes ergeben, kann kein Ansuchen um Zusatzrente in Kapitalform gestellt werden. Alternativ dazu können Sie für die Auszahlung für die Rentenleistung in Kapital- und Rentenform entscheiden.

 Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> > Erfüllung der Voraussetzungen für die öffentliche Rente Anmerkung: Wenn Sie in Pension gehen, können Sie sich sowohl für die Auszahlung der Zusatzrentenleistung als auch für die weitere Beitragszahlung entscheiden und somit weiterhin die steuerliche Abziehbarkeit von 5.164,57 € nutzen. > Mitgliedschaft in einer Zusatzrentenform seit mindestens fünf Jahren Anmerkung: Bei Beendigung der Arbeitstätigkeit, die eine Arbeitslosigkeit von über 48 Monaten mit sich bringt oder bei einer Dauerinvalidität, die Arbeitsfähigkeit auf weniger als ein Drittel reduziert, können die Zusatzrentenleistungen höchstens fünf Jahre im Voraus gegenüber der öffentlichen Rente ausbezahlt werden. > Die Umwandlung in Leibrente von 70% der angereiften persönlichen Rentenposition darf nicht über 50% des Sozialgeldes liegen. 		
 Leistungen	<ul style="list-style-type: none"> > Bis zu 100% der angereiften persönlichen Rentenposition 		
 Wie wird das Ansuchen gestellt?	<ul style="list-style-type: none"> > Das auf der Webseite des Zusatzrentenfonds zur Verfügung gestellte Formular muss ausgefüllt und gemeinsam mit den erforderlichen Dokumenten eingereicht werden. Wichtig: Auf dem Formular Ihres Zusatzrentenfonds sind alle Dokumente angegeben, die Sie für die Zusatzrentenleistung in Kapitalform einreichen müssen. 		
 Besteuerung	Bis zum 31.12.2000 Getrennte Besteuerungsgrundlage ¹	Vom 01.01.2001 bis 31.12.2006 Getrennte Besteuerungsgrundlage ²	Ab 01.01.2007 15% auf die Besteuerungsgrundlage ³ mit einer Reduzierung von 0,30% für jedes Jahr ab dem 15. Mitgliedschaftsjahr ⁴
 Fristen für die Auszahlung	Die Fristen für die Auszahlung der Leistungen ab dem Erhalt des vollständig und fehlerfrei ausgefüllten Ansuchens wird vom jeweiligen Zusatzrentenfonds festgelegt. Bitte lesen Sie hierfür die Dokumentation Ihres Zusatzrentenfonds.		
 Anmerkungen	Wenn Sie um Unterstützungsmaßnahmen der Region in einer wirtschaftlichen Notlage ansuchen, die vor oder mit der Pensionierung endet, müssen Sie diese vor oder gleichzeitig mit dem Ansuchen um Zusatzrentenleistung einreichen.		

¹ Unter Besteuerungsgrundlage versteht man den Betrag, der bis zum 31.12.2000 angereift ist, nach Abzug des Arbeitnehmerbeitrags unter 4% des Gehalts und des Abfertigungsanteils.

² Unter Besteuerungsgrundlage versteht man den Betrag, der zwischen dem 01.01.2001 und dem 31.12.2006 angereift ist nach Abzug der bereits besteuerten Einkommen (nicht von der Einkommenssteuer abgezogene Renditen und Beiträge).

³ Unter Besteuerungsgrundlage versteht man den Betrag, der ab dem 01.01.2007 angereift ist nach Abzug der bereits besteuerten Einkommen (nicht von der Einkommenssteuer abgezogene Renditen und Beiträge) und der Beiträge anstelle der Produktionsprämien.

⁴ Die Reduzierung darf nicht über 6% bei einer Ersatzsteuer von unter 9% liegen.